



## SATZUNG FÜR DIE WOHNMOBILPLÄTZE IM GEMEINDEVERBAND COMMUNAUTE DE COMMUNES DU PAYS DE BARR

In Anbetracht der französischen Gesetzgebung für Gebietskörperschaften, namentlich der Artikel L 2221-2, L 2331-2-10°, L 5211-1 sowie L5214-16

Aufgrund der Beschlüsse des Verbandsrates zur Festschreibung der Nutzungsgebühren auf Rast- und Serviceplätzen für Wohnmobile im Bereich des Gemeindeverbands

Im Hinblick auf die Einrichtung von Rast- und Serviceplätzen für Wohnmobile auf dem Gebiet des Gemeindeverbands Communauté de Communes du Pays de Barr

Im Hinblick darauf, dass die Nutzungsbedingungen solcher speziell für Reisemobile angelegten Rastplätze durch eine Platzordnung geregelt werden sollten

Im Hinblick darauf, dass es dem Gemeindeverband Communauté de Communes du Pays de Barr obliegt, einen reibungslosen Betrieb der Einrichtungen und eine einwandfreie Nutzung der Plätze zu gewährleisten und hierbei für die Sicherheit der Nutzer sowie für die Ordnung und Sauberkeit des Areals zu sorgen

### **ALLGEMEINES**

**ARTIKEL 1:** Ist das Parken auf den Rast- und Serviceplätzen ausschließlich Wohnmobilen und Campervans vorbehalten.

Führt die Nutzung dieser Flächen zur Annahme und unbedingten Einhaltung der vorliegenden Satzung durch alle Nutzer.

**ARTIKEL 2:** Wird die Anzahl der Stellplätze auf jedem von der Communauté de Communes du

Pays de Barr betriebenen Wohnmobilplatz an den jeweiligen Standorten angegeben und ausgehängt. Um möglichst vielen Personen die Nutzung der Anlage zu ermöglichen, ist der Aufenthalt auf 7 aufeinanderfolgende Tage begrenzt, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine verlängerte Belegung des Stellplatzes rechtfertigen.

**ARTIKEL 3:** Sind das Parken sowie bestimmte Serviceleistungen (Entsorgung, Strom, Wasser, Zugang zu den SaniStations, Waschstation) kostenpflichtig. Die Gebühren werden vom Verbandsrat der Communauté de Communes du Pays de Barr beschlossen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Gebühren über die Zahlsäule zu entrichten.

**ARTIKEL 4:** Akzeptiert der Kassenautomat Zahlungen per Bankkarte und per wiederaufladbarer Prepaid-Karte.

**ARTIKEL 5:** Sind jegliche feste Installationen wie auch jegliche Konstruktionen auf dem Platz, in den zugewiesenen Parkbuchten sowie auf den Gemeinschaftsflächen oder an jedem anderen Ort verboten.

**ARTIKEL 6:** Verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln und der Beschilderung. Auf dem Platz gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

### **HAFTUNG**

**ARTIKEL 7:** Das Befahren und Parken innerhalb der Wohnmobilplätze erfolgt auf eigene Gefahr, die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für das Fahrzeug verbleiben wie auf öffentlichen Straßen beim Fahrzeughalter. Die Erlaubnis zu parken (inklusive des daraus resultierenden

Verkehrs) stellt in keiner Weise einen Verwahrungs-, Bewachungs- oder Überwachungsvertrag dar. Die Nutzer tragen die volle Verantwortung für die Platzeinrichtungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt ebenso für jegliche Ausrüstung, Gegenstände und bewegliche Sachen der Nutzer. Hierfür kann die Communauté de Communes du Pays de Barr nicht haftbar gemacht werden.

**ARTIKEL 8:** Jede auf einem Wohnmobilplatz zugelassene Person haftet für die Schäden, die sie verursacht, wie auch für Schäden, die verursacht werden von Personen, für die sie verantwortlich ist oder von Tieren und Dingen, die sie in ihrer Obhut hat. Sie ist folglich zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet. Entsprechend muss jeder Nutzer individuell auf die Einrichtungen achten und ist für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich.

## **NUTZUNGSREGELN**

**ARTIKEL 9:** Haustiere sind erlaubt, müssen jedoch an der Leine gehalten werden. Ihre Hinterlassenschaften sind von den Besitzern aufzusammeln. Die Besitzer achten darauf, dass andere nicht gestört werden.

**ARTIKEL 10 :** Grillen ist auf den Stellplätzen mit geeigneten Geräten (Elektro- oder Gasgrills) erlaubt.

**ARTIKEL 11:** Die Nutzer haben sich gegenseitig zu respektieren und gegenüber ihrer Nachbarschaft absolut korrekt zu verhalten (Lärm, Sauberkeit). Außerdem verpflichten sich die Nutzer zu einer strikten Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygiene- und Gesundheitsregeln.

**ARTIKEL 12:** Jeder Nutzer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Er verpflichtet sich, diesen und seine Umgebung in ordentlichem Zustand zu halten, indem er

beispielsweise weder Müll noch Papier oder Flaschen und Verpackungen jeglicher Art hinterlässt. Schwarz- und Grauwasser dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen entsorgt werden.

**ARTIKEL 13:** Der entsprechend vorsortierte Hausmüll ist unbedingt in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

## **EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN**

**ARTIKEL 14:** An der Servicestation ist eine Frischwasserzapfstelle installiert. Ihre Nutzung ist ausschließlich dem Auffüllen der Wassertanks von Wohnmobilen und Campervans vorbehalten.

**ARTIKEL 15:** Die Entleerung der WC-Kassetten muss in den dafür vorgesehenen Behälter erfolgen. Grauwasser kann am Rande der Wasserstation in einen Bodenbehälter entleert werden, der an die Kanalisation angeschlossen ist.

**ARTIKEL 16:** Der Elektroanschluss ist nur an den dafür vorgesehenen speziellen Vorrichtungen erlaubt. Jeder Nutzer, der die Stromversorgung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich, auf die ordnungsgemäße Nutzung und Sicherung seines Anschlusses zu achten.

**ARTIKEL 17:** Der Gemeindeverband CC du Pays de Barr kann die Stell- und Servicefläche für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie aus Gründen der Sicherheit oder des Gemeinwohls vorübergehend schließen.

**ARTIKEL 18:** Alle Verstöße gegen die vom Verbandsrat am 23. März 2021 beschlossene vorliegende Satzung werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgehalten und verfolgt.